



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Aufruf zur Interessensbekundung für die Länder

für den Bereich „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027“

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Förderbestimmungen	3
1.1. Allgemeiner Teil	3
1.2. Förderfähige Maßnahmen	4
1.3. Nicht förderfähige Ausgaben und Maßnahmen	4
1.4. Zielgruppen	4
1.5. Fördervoraussetzungen	4
2. Interessensbekundung	5
2.1. Berechtigung zur Interessensbekundung	5
2.2. Ausschlussfrist für Interessensbekundungen	5
2.3. Anforderungen an das Interessensbekundungsverfahren	5
2.3.1. Anforderungen an die Interessensbekundung	6
2.3.2. Anforderungen an die Bescheinigung über eine erhebliche Be- und partielle Überlastung der Fluchtaufnahme	6

Einleitung

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden: AMIF) ist ein EU-Förderprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Drittländern für die Förderperiode 2021 bis 2027. Das vorliegende Interessensbekundungsverfahren konkretisiert den Förderaufruf für die Länder und Kommunen im Bereich „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027“ sowie die förderrechtlichen Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF (im Folgenden: FöRL). Um die Arbeit der Kommunen und Länder bei der Unterbringung für Geflüchtete zu unterstützen, wird die Einreichung von Interessensbekundungen für diese Initiative erbeten.

1. Förderbestimmungen

1.1. Allgemeiner Teil

Mit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs auf die Ukraine, führt seit Februar 2022 eine stark ansteigende Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine zusammen mit den ebenfalls steigenden Asylzugängen zu einer erheblichen Be- und partiellen Überlastung der Fluchtaufnahme auf lokaler und regionaler Ebene. Dieses stellt eine Notsituation dar, die in der Form nicht vorhersehbar war und daher die Mittel für die erforderlichen Maßnahmen nicht entsprechend veranschlagt werden konnten.

Aus dem AMIF können Mittel – in Form einer temporären Nothilfe – zur Verfügung gestellt werden, um den Schwierigkeiten auf lokaler und regionaler Ebene zu begegnen, indem eine finanzielle Unterstützung zur Steigerung der temporären UnterbringungsKapazitäten angeboten wird. Voraussetzung ist, dass die eingesetzten AMIF-Mittel, den durch EU-Recht garantierten Besitzstand für die Gewährung von Schutz und Versorgung auch in Zeiten außergewöhnlicher Belastungen, gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen bis zu 100 Mio. Euro aus dem AMIF 2021-2027 für die Förderung auf lokaler und regionaler Ebene bereitgestellt werden, um Projekte zur temporären Steigerung von UnterbringungsKapazitäten im Zeitraum vom 25.02.2022 bis 31.12.2023 zu fördern.

Ob trotz bestehender Rechtsansprüche bzw. der Existenz einer staatlichen Kostentragungspflicht durch Länder und Kommunen eine Projektförderung im AMIF möglich ist, hängt davon ab, ob für das jeweilige Projekt ein konkreter Europäischer Mehrwert bejaht werden kann. Ein Europäischer Mehrwert kann trotz Rechtsansprüchen bzw. vorhandener Kostentragungspflicht dann bestehen, wenn für die konkreten Projektmaßnahmen ein Bedarf geltend gemacht wird, der über das bestehende staatliche Leistungsrecht/-angebot qualitativ oder unter zeitlichen Aspekten hinausgeht und dem Ziel der staatlichen Regelungen zu Rechtsansprüchen/Kostentragungspflichten nicht zuwiderläuft.

Neben dem AMIF gibt es zahlreiche andere europäische Fonds, mit deren Mitteleinsatz in den Mitgliedstaaten verschiedene Ziele verfolgt werden. Jeder europäische Fonds fördert in seiner Ausgestaltung verschiedene Umsetzungsmaßnahmen, die durch einen anderen europäischen Fonds nicht gleichzeitig gefördert werden können. Durch den AMIF können mithin keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig dem Förderspektrum des Europäischen Sozialfonds Plus (im Folgenden: ESF Plus) oder des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (im Folgendem: EFRE) zuzuordnen sind.

Förderfähig durch den AMIF ist in Deutschland die Deckung des vorübergehenden Bedarfs; vor allem des ersten Ankommens und der Erstorientierung. Für die Unterbringung besteht eine Kostentragungspflicht für Kommunen und Länder, aber aufgrund einer Versorgungslücke oder einer „überlaufenden Nachfrage“, die nicht bzw. nicht zügig von einem Angebot vor Ort gedeckt werden kann, besteht bei entsprechender Darlegung des tatsächlichen Bedarfs eine grundsätzliche Möglichkeit der Förderfähigkeit von Unterbringung und Aufnahme zum Zwecke der Deckung eines vorübergehenden Bedarfs durch den AMIF. Wenn die Notsituation bzw. die Bedarfslage es somit erforderlich macht, können Projekte für Schutzsuchende, die das Ziel haben, diese vorübergehend bedarfsgerecht unterzubringen, förderfähig sein. Aufgrund des Erfordernisses der Darstellung einer temporären Versorgungslücke ist eine langfristige Unterbringungsmöglichkeit in Deutschland nicht möglich, weshalb Neubauten, Ankäufe oder langfristige Anmietungen von Immobilien nicht förderfähig sind. Sanierungen von bestehenden Immobilien sind nur dann und nur soweit förderfähig, soweit die Sanierungsmaßnahmen zur kurzfristigen, vorübergehenden, angemessenen und bedarfsgerechten Unterbringung von Schutzsuchenden notwendig sind.

1.2. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Initiative werden im Spezifischen Ziel 1 (Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension) Durchführungsmaßnahmen gefördert, die der Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, dienen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Aufnahmebedingungen von Schutzsuchenden zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung. Zur Zielerreichung sollen folgende Maßnahmen, die eine indirekte Ausrichtung auf Drittstaatsangehörige haben (Strukturmaßnahmen), durchgeführt werden:

- temporäre Unterbringung von Geflüchteten in kommunalen Einrichtungen,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der temporären Unterbringung,
- bedarfsgerechte temporäre Unterbringung von vulnerablen Personen,
- temporäre Unterbringung von Geflüchteten in Landesaufnahmeeinrichtungen, wenn eine erhebliche Be- und partielle Überlastung (Notsituation) vorliegt,
- Einrichtungen, die für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden.

Umfangreiche Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie in den FAQ zum Aufruf zur Interessensbekundung für den Bereich „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit Mitteln des Asyl-, Migrations- Integrationsfonds 2021-2027“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de).

1.3. Nicht förderfähige Ausgaben und Maßnahmen

Ausgeschlossen von der Förderung sind insbesondere folgende Ausgaben und Maßnahmen:

- Personalausgaben,
- Neubauten,
- Ankäufe oder langfristige Anmietungen von Immobilien,
- Indirekte Kosten,
- Mehrwertsteuer,
- Maßnahmen, die eindeutig dem Förderspektrum des ESF Plus oder dem EFRE zuzuordnen sind.

1.4. Zielgruppen

Projektmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie sich unmittelbar oder mittelbar an den in § 10 FöRL genannten Personenkreis richten (vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe c FöRL). Die unmittelbare oder mittelbare Ausrichtung von Projektmaßnahmen an den in § 10 FöRL genannten Personenkreis ist mithin eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Projektmaßnahmen. Zur Definition des Begriffes „Drittstaatsangehörige“ wird insbesondere auf § 10 Abs. 1 Satz 5 der FöRL verwiesen.

1.5. Fördervoraussetzungen

- **Förderzeitraum und Projektlaufzeit:** Förderfähig sind Projektmaßnahmen, die frühestens am 25.02.2022 begonnen haben und spätestens am 31.12.2023 enden. Hierbei ist die Projektlaufzeit nicht an das Kalenderjahr gebunden. Eine Mindestprojektlaufzeit ist nicht vorgesehen. Projektvorhaben können auch gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit der Durchführung begonnen wurde. Eine Förderung aus dem AMIF ist ausgeschlossen, wenn das Projektvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Projektförderung bereits abgeschlossen ist (§ 8 Satz 8 FöRL).
- **Förderquote:** Der Beitrag aus dem AMIF erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Projektvorhaben werden durch Zuwendungen und grundsätzlich mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Eine (Rest-)Finanzierung von mindestens 25 % ist entweder durch Eigenmittel oder Kofinanzierungen sicherzustellen. Die Kofinanzierung kann unter anderem durch die Länder oder die Kommune erfolgen.
- **Indikatoren und Erfolgskontrolle:** Umfangreiche Hinweise zu den Indikatoren finden Sie in den „Hinweisen zu den Indikatoren“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de).

Hinweise zu der Erfolgskontrolle finden Sie im „Förderaufruf 2021-2027“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de).

- **Vergabe- und Publizitätsvorschriften:** Umfangreiche Hinweise zu den einzuhaltenden Vergabe- und Publizitätsvorschriften finden Sie im „Förderhandbuch zum Asyl, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027“ auf der Website des AMIF (www.eu-migrationsfonds.de).

2. Interessensbekundung

2.1. Berechtigung zur Interessensbekundung

Berechtigt zur Interessensbekundung sind ausschließlich die Länder. Die Antragstellung erfolgt nach Erteilung einer Bevollmächtigung durch die Länder für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

2.2. Ausschlussfrist für Interessensbekundungen

Es können nur Interessensbekundungen berücksichtigt werden, die bis **spätestens 29.09.2023 (23:59 Uhr)** im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das E-Mailpostfach AMIF-Unterbringung@bamf.bund.de eingegangen sind.

2.3. Anforderungen an das Interessensbekundungsverfahren

Der Interessensbekundung, von dem Land gezeichnet, müssen die Bescheinigung über eine erhebliche Be- und partielle Überlastung der Fluchtaufnahme auf lokaler und regionaler Ebene (im Folgenden: Überlastungsbescheinigung) beigelegt werden.

Die Überlastungsbescheinigung, von der Kommune gezeichnet, beschreibt und bestätigt eine Not- sowie Überlastungssituation für jede ausgewählte Projektmaßnahme. Eine Notsituation liegt immer dann vor, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, für deren Bewältigung keine Vorsorgemaßnahmen und Ressourcen (ex ante) geplant werden konnten. Voraussetzung ist ferner, dass die Notsituation einen temporären (vorübergehenden) Charakter aufweist.

Ein vorübergehender Charakter ist ausgeschlossen, soweit die Maßnahmen zur Begegnung der Notsituation auf Dauer angelegt sind oder aufgrund einer regelmäßigen Wiederkehr/Kontinuität der Maßnahmen eine Dauerhaftigkeit anzunehmen ist. Die Schaffung von Infrastrukturen, schließt einen vorübergehenden Charakter nicht von vorne herein aus, soweit die Schaffung der Infrastruktur im Moment der Notsituation erforderlich ist.

Maßstab für die Bewertung einer Notsituation ist eine Mehrbelastung in den Kommunen und Ländern, der aufgrund der Unvorhersehbarkeit nicht ad hoc begegnet werden konnte oder bis zum 31.12.2023 nicht begegnet werden kann.

Eine Förderung durch den AMIF ist ausgeschlossen, wenn die Not- sowie Überlastungssituation nicht konkret dargelegt werden.

Die eingereichte Interessensbekundung stellt keine Verpflichtung der Länder und Kommunen zur Durchführung des Projektes dar und verpflichtet die AMIF-Verwaltungsbehörde nicht zur Vergabe der in der Interessensbekundung niedergelegten Mittel.

Mit der Interessensbekundung und der Überlastungsbescheinigung sollen folgende Aspekte kurz dargestellt werden:

2.3.1. Anforderungen an die Interessensbekundung

- Namentliche Benennung des Interessensbekundenden (Land),
- Namentliche Benennung der Kommunen und/oder des Landes,
- Bestätigung über die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 %,
- Rankingliste der einzelnen Maßnahmen,
- Bestätigung des Landes über die Darstellung der Kommunen sowie Beurteilung der Überlastungssituation in den Kommunen und/oder des Landes (Überlastungsbescheinigung),
- Finanzvolumen der Projektmaßnahmen im Land (kumuliert).

2.3.2. Anforderungen an die Bescheinigung über eine erhebliche Be- und partielle Überlastung der Fluchtaufnahme

- Namentliche Benennung der Kommune/des Landes,
- Projektlaufzeit,
- Benennung der Projektmaßnahmen,
- Darstellung der Not- sowie Überlastungssituation,
- Zahlenmäßige Darstellung der Überlastungssituation:
 - Vorhandene Unterbringungsplätze (Absolute Zahlen),
 - Zusätzlich temporär geschaffene Unterbringungsplätze (Absolute Zahlen).

In Ausnahmefällen kann, anstelle der absoluten Zahlen, hilfsweise die Verteilquote herangezogen werden (Prozentual: Aufnahmequote im Verhältnis zur Zuweisungsquote).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
90461 Nürnberg

Stand

09/2023

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia

[@BAMF_Dialog](https://www.instagram.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

www.eu-migrationsfonds.de

